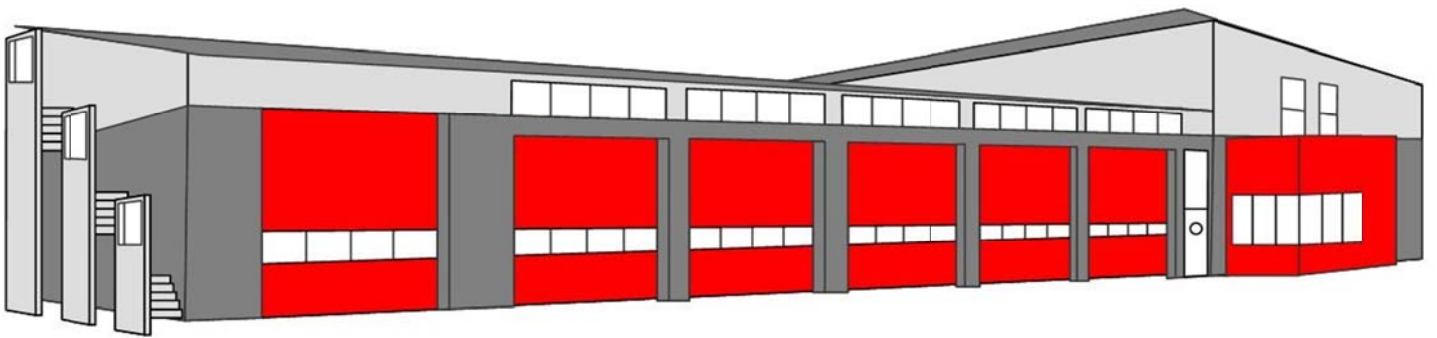


Satzung



**FEUERWEHRVEREIN
PFUNGSTADT-WEST**

SATZUNG FÜR DEN FEUERWEHRVEREIN PFUNGSTADT-WEST e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Pfungstadt-West e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 64319 Pfungstadt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Feuerwehrverein Pfungstadt-West e.V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Pfungstadt und den Brandschutz insbesondere in den Stadtteilen zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zu pflegen,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pfungstadt-West wahrzunehmen,
 - d) die Jugendfeuerwehr und die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Pfungstadt-West zu fördern,
 - e) die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische oder religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - c) Mitgliedern der Kindergruppe,
 - d) Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
 - e) Ehrenmitgliedern,
 - f) fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Informationstafel im Feuerwehrhaus und im Schaukasten am Feuerwehrhaus.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes, eines Jugendvertreters und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren.
Der Jugendvertreter sollte Betreuer in der Jugendfeuerwehr oder der Kindergruppe sein.
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressewart, Jugendvertreter und Beisitzer werden offen gewählt.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
6. Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1, gelten nicht bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 14)

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Jugendvertreter,
 - g) den drei Beisitzern, davon sollte mindestens einer der Ehren- und Altersabteilung angehören.
2. Sollte ein Vorstandsmitglied zwei Ämter im Verein bekleiden, ist ein weiterer Beisitzer zu wählen.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen fortgesetzt über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Satzungsänderung / Auflösung

1. Bei Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung müssen in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sein und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung bzw. Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Satzungsänderung oder Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Feuerwehr im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Pfungstadt-West zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.03.2014 nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.